

lauf von 3 Monaten zu ertheilen; so scheint es in dem Falle, wo die Nichtschwangerschaft fast zur Gewißheit wird, wenigstens nicht zu gestatten, daß die Schließung der Ehe vor Ablauf der anbefohlenen Wartezeit von 6 Monaten ohne alle Dispens vor sich gehe. Wollte man das Gesetz nicht so streng auslegen, so dürfte es bald seine Wirksamkeit verlieren, und so der Fall eintreten, daß über die Vaterschaft des in der neuen Ehe gebornen Kindes Zweifel entstehen. Wohl zu merken ist ferner, daß die Witwe auch von einem Dritten schwanger sein könnte. Man kann nicht sagen, daß das Gesetz hier nicht von einem Dritten, sondern nur die vom vorigen Manne herrührende Schwangerschaft berücksichtige. Allein die §§. 73 und 76 des bürgerl. Ehegesetzes reden nur von einer Schwangerschaft der Frau überhaupt, ohne zu unterscheiden, ob dieselbe vom früheren Manne oder von einem Dritten herrühre; und die Absicht des Gesetzgebers geht gewiß auch dahin, jedem Streite über die Vaterschaft des Kindes vorzubeugen, diese mag wem immer zuzuschreiben sein. Man hat sich daher an die Vorschrift des §. 76 zu halten, und die Rechtsregel findet hier keine Anwendung: „Cessante ratione legis, cessat etiam legis dispositio.“

2. Hat die Uebertretung dieser Vorschrift (Einhaltung der gesetzlichen Witwenfrist und Einholung der erforderlichen Dispens) für die Nupturienten nachtheilige Folgen; denn die Frau verliert laut §. 77 ihren Anspruch auf die ihr von ihrem vorigen Manne durch Ehepakte, Erbvertrag oder letzten Willen zugewendeten Vortheile, und beide Theile sind mit einer den Umständen angemessenen Strafe zu belegen; der Mann aber verliert das ihm im Falle des §. 73 vorbehaltene Recht (der Klage auf Scheidung und eine für ihn günstige Ordnung der Rechtsverhältnisse).

W. Geppl.

XI. (Errichtung einer Missionsstiftung.) 1. Fundationskapital.) In der Regel soll zur Zeit der Abhaltung einer Mission für diese ein barer Betrag von 300 fl. verfügbar

sein. Als Bedeckung zur Stiftung einer Mission, welche alle 10 Jahre abzuhalten käme, wäre daher eine Papier- oder Silber-Rente von mindestens 700 fl. oder überhaupt ein Kapital zu verlangen, dessen Zinsen in 10 Jahren zusammen 300 fl. ausmachen. Für eine Mission mit 15jähriger Wiederholung würden 500 fl. Noten-Rente genügen u. s. w.

2. *Verwendung der Zinsen.* Die Interessen des Stiftungskapitales wären alljährlich sofort nach ihrer Behebung in die Sparkassa zu legen, so daß die Zinseszinsen der Stiftung zu Gute kommen. Im Missionsjahre ist sodann die ganze Spareinlage zu beheben und zur Bestreitung der Missionskosten zu verwenden. Die Vertheilung der Zinssumme könnte entweder ganz dem jeweiligen Herrn Pfarrer überlassen, oder es könnte die Bestimmung getroffen werden, daß von dem verfügbaren Gelde eine Quote von etwa 50 fl. dem Ordenshause, dessen Priester die Mission abhalten, gegeben, diesen selbst außerdem die Reisekosten entschädigt werden, das übrige aber zur Ausschmückung der Kirche, zur entsprechenden Honorirung der Kirchenbediensteten bei den feierlichen Gottesdiensten, Beköstigung der Missionäre und fremden Beichtväter u. s. w. verwendet werden.

3. *Verbindlichkeit.* In Betreff derselben kann füglich Weise nur gesagt werden, daß die Mission in landesüblicher Art abzuhalten sei; die Stifter können sich übrigens bedingen, daß während derselben für sie von den Missionären eine oder mehrere h. Messen gelesen und darnach oder nach den Hauptpredigten ein Vater unser gebetet werde.

4. *Weitere Bestimmungen.* Als solche wären etwa in den Stiftsbrief aufzunehmen: a. die alljährliche Fruktifikation der Zinsen des Stiftungskapitales ist in den Kirchenrechnungen ersichtlich zu machen, die Ausgaben im Missionsjahre aber sind nur im Allgemeinen anzuzeigen. b. Die Mission ist jedesmal von den Jesuiten (Redemptoristen, Franziskanern etc.) abzuhalten; sollte aber deren Berufung nicht möglich sein, so könnte die Mission, jedoch nur über vorher eingeholter Zustimmung des bischöfl. Dr-

binariates auch von anderen Ordens- oder Weltgeistlichen abgehalten werden.

c. Für den Fall einer bedeutenden Zinsenverminderung kann das bischöfl. Ordinariat über Ansuchen des Pfarramtes eine längere Periode zur Wiederholung der Mission bewilligen; wenn aber überhaupt in Folge von ungünstigen Zeitverhältnissen die Abhaltung einer Mission unmöglich gemacht wird, so ist das bischöfl. Ordinariat berufen und berechtigt, über die Verwendung der Zinsen des Fundationskapitals nach Anhörung der entsprechenden Anträge des römisch-katholischen Pfarramtes das für das geistige Wohl der betreffenden Pfarrgemeinde geeignet scheinende zu veranlassen.

d. Die Verwaltung der Missionsstiftung resp. des Stiftungskapitals darf nie in weltliche Hände übergehen, sondern muß stets in jenen des römisch-katholischen Pfarramtes, eventuell des bischöflichen Ordinariates verbleiben.

Es versteht sich von selbst, daß die Missionsstiftung sowie jede andere Stiftung dem bischöflichen Ordinate zur Genehmigung vorgelegt und das Fundationskapital an die betreffende Pfarrkirche für die Missionsstiftung vinkulirt werden muß.

Anton Pinzger.

XII. (Ein Reservatfall zur österlichen Zeit.)

In der zur Linzer Diözese gehörigen Pfarre A. pflegen die Pfarrangehörigen zur Ablegung ihrer österlichen Beicht nach Ständen und Ortschaften einberufen zu werden. An einem solchen „bestimmten“ Tage beichtete Titus seinem Pfarrer die Sünde des Incestus cum affini in II. gradu, die bekanntlich in der Linzer-Diözese dem Bischofe reservirt ist. Seiner Verpflichtung gemäß stellte ihm der Pfarrer die Größe dieser Sünde eindringlich vor und theilte ihm zum Schluß auch mit, daß dies eine dem hochw. Bischofe reservirte Sünde sei, von welcher nur derselbe selbst oder ein von ihm bevollmächtigter Priester lossprechen könne; er möge also in 2—3 Wochen wieder erscheinen, zu welcher Zeit er ihn